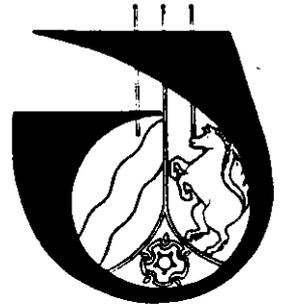


# LANDESMUSIKRAT NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



DER PRÄSIDENT

An den Vorsitzenden  
des Hauptausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn MdL Reinhard Graetz  
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf



Düsseldorf, den 29.5.1992

Betr.: 5. Rundfunkänderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Graetz,

der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen ist entsendungsberechtigt sowohl für den Rundfunkrat des WDR als auch für die Landesrundfunkkommission. Er ist damit betroffen von § 15 Abs.1 des WDR-Gesetzes und § 55 Abs.1 des Landesrundfunkgesetzes.

Das gesellschaftspolitisch wünschenswerte Ziel der Realisierung des Art. 3 GG kollidiert in den beiden vorgesehenen Paragraphen des 5. Rundfunkänderungsgesetzes mit dem Art. 9 GG, denn es erscheint uns sehr die Frage, ob der Gesetzgeber derartig weitgehend in die Selbstorganisation von Verbänden eingreifen kann, daß er den einzelnen Teilbereichen vorschreibt, wen sie in das Präsidium des Dachverbands wählen müssen, um in den Rundfunkgremien vertreten sein zu können, und wann sie den oder die Betreffenden wieder abzuwählen haben, um in der nächsten Amtsperiode mit dem jeweils anderen Geschlecht vertreten zu sein. Insbesondere die großen Laienverbände mit ihren sechsstelligen Mitgliederzahlen werden sich einen derartigen Eingriff des Dachverbandes in ihr Recht, selbst zu bestimmen, von wem sie im Landesmusikrat vertreten sein wollen, nicht gefallen lassen. Andererseits muß die Regelung der Bindung der Gremiendelegation an das Präsidium als zweckdienlich und notwendig angesehen werden.

Als Dachorganisation des Musiklebens bildet der Landesmusikrat sein Leitungsgremium aus den vier Bereichen 1. Musik in Erziehung, Ausbildung und Wissenschaft, 2. Musik in der Jugend, 3. Laienmusik und 4. Musik in Beruf, Medien und Wirtschaft. Jeder dieser Bereiche wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Sie bilden das Präsidium. Infolge dieser Struktur ist es zwingend notwendig, die Vertretung in Gremien wie den Rundfunkräten mit dem Präsidium rückzukoppeln, um überhaupt Information und Beteiligung der sehr heterogenen Bereiche sicherzustellen.

Satz 3 und 4 der vorgesehenen Bestimmung scheinen uns als Schutzbestimmung nicht auszureichen, denn weder ist geklärt, wer entscheidet, ob der vorgetragene Grund ausreichend ist, noch ist klar, wo ggf. Rechtsmittel einzulegen sind. Nicht einmal die Zuständigkeit der Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit ist geklärt. Sie lassen sich durch Verwaltungsakte oder Mehrheitsbeschlüsse der Gremien ohne weiteres einengen, ohne daß eine Abwägung zwischen den Artikeln 3 und 9 GG in dieser Frage je vorgenommen wurde.

Ich lege Ihnen die Schwierigkeiten unserer Organisation mit der vorgesehenen Neuregelung vor, um Ihnen zu demonstrieren, in welches Dilemma sie konkret führen kann. Wenn die derzeitige Zusammensetzung der Gremien als verfassungswidrig angesehen wird, können die Umkehrung dieses Verhältnisses und die Festschreibung des Wechsels nicht verfassungsgemäßer sein. Angesichts der rechtlichen Problematik der vorgesehenen Regelung und der Tatsache, daß sie offensichtlich nicht geeignet ist, den Zustand zu ändern, den sie zu beseitigen vorgibt, rege ich an, auf die vorgesehene Regelung ganz zu verzichten. Ein noch so erwünschter gesellschaftspolitischer Zweck läßt sich eben nicht durch Mittel der Gesetzgebung erzwingen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Read